

Zucker für die wirtschaftliche Kriegsvorsorge kann nicht erlassen werden.

Der auf den 1. Oktober 1974 in Kraft getretene Zuckerbeschluss sieht einen vermehrten Zuckerrübenanbau vor. Damit die grössere Rübenmenge verarbeitet werden kann, müssen die Verarbeitungskapazitäten der Zuckerfabriken entsprechend angepasst werden. Die Einnahmenüberschüsse sollten den Zuckerfabriken erlauben, die erforderlichen Neuinvestitionen aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Dies wird durch die Bestimmungen des Zuckerbeschlusses ermöglicht, der vorschreibt, dass ein nach Ausrichtung einer maximalen Bruttodividende von 5 Prozent verbleibender Gewinnsaldo einem Sonderreservefonds zuzuweisen ist. Würde die Aeufnung dieses Fonds durch eine Zollsenkung geschmälert, müsste den Zuckerfabriken aus allgemeinen Bundesmitteln geholfen werden.

Aus den vorstehenden Erwägungen kommt der Bundesrat zum Schluss, dass keine zwingende Notwendigkeit zur Aufhebung des Zuckerzolls besteht. Er muss eine solche Massnahme deshalb ablehnen.

Kleine Anfrage Haller

vom 2. Oktober 1974 (Nr. 736)

Pensionierte Offiziere in Verwaltungsräten

Appartenance d'officiers retraités à des conseils d'administration

Berichten zufolge soll der ehemalige Oberstkorpskommandant Gygli in den Verwaltungsrat der Georg Fischer AG berufen worden sein. Weiter soll er auch in den Verwaltungsrat der Firma Bührle gewählt worden sein.

Ist der Bundesrat nicht auch der Meinung, dass es stossend wirkt, wenn höchste ehemalige Offiziere den Verwaltungsräten der Rüstungsindustrie angehören?

Stellungnahme des Bundesrates vom 25. November 1974

Oberstkorpskommandant P. Gygli, früherer Generalstabschef der Armee, gehört dem Verwaltungsrat der Georg Fischer AG nicht an. Hingegen hat er nach seinem Ausscheiden aus dem Bundesdienst und nach Erreichen des 65. Altersjahrs ein Verwaltungsratsmandat der Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon-Bührle AG angenommen.

Rechtlich kann dagegen nichts eingewendet werden. Die Beurteilung der Opportunitätsfrage muss in diesem wie in anderen Fällen dem Betreffenden anheimgestellt werden.

Kleine Anfrage Reiniger

vom 2. Oktober 1974 (Nr. 737)

Flugzeugbeschaffung. Gegenleistungen

Acquisition d'avions. Contre-prestations

Verschiedene Anzeichen deuten darauf hin, dass das amerikanische Kampfflugzeug F-5 E Tiger 2 gute Chancen hat, Nachfolger der abgehenden Venom-Flugzeuge zu werden. Nachdem in der Presse darauf hingewiesen wurde, dass es sich bei der bevorstehenden Flugzeugbeschaffung um den grössten Waffenkauf handeln wird, den unser Land bisher tätigte; dass die schweizerische Industrie bei der Beschaffung des Tiger nicht oder nur sehr ungenügend zum Zuge kommen würde; und dass darüber hinaus die Absicht bestehe, diesen Waffenkauf ohne jede Gegenleistung des Verkäuferlandes abzuschliessen, gestatte ich mir, dem Bundesrat folgende Fragen zu unterbreiten:

1. Ist der Bundesrat nicht auch der Auffassung, dass Rüstungsbeschaffungen solchen Ausmasses zu einer untragbaren Schädigung der eigenen Volkswirtschaft führen, wenn sie ohne Gegenleistung des Herstellerlandes durchgeführt werden?

2. Trifft es zu, dass gewisse Lieferländer Kompensationen bis zu 170 Prozent angeboten haben?

3. Trifft es weiter zu, dass auch die amerikanischen Lieferfirmen ihre Bereitschaft zu Gegenleistungen klar zu erken-

nen gegeben haben, die Schweiz jedoch trotzdem auf Kompensationen verzichten will?

4. Welches sind die Gründe für diesen Verzicht?

Stellungnahme des Bundesrates vom 25. November 1974

Bei der Beschaffung eines neuen Kampfflugzeugs werden alle Möglichkeiten für Kompensationen sorgfältig geprüft. Sie bilden Gegenstand von Verhandlungen, die im Gange sind, sich aber als recht schwierig erweisen. Es besteht somit nicht die Absicht, auf Kompensationen zu verzichten. Angebote von bis zu 170 Prozent Kompensation liegen nicht vor.

Kleine Anfrage Lardelli

vom 2. Oktober 1974 (Nr. 740)

Familienregister. Adressverzeichnis

Registre des familles. Liste des adresses

Gemäss ZGB Artikel 39 ff. und der Verordnung über das Zivilstandswesen vom 1. Juni 1953, Artikel 113 ff., wird das Familienregister vom Zivilstandsbeamten des Heimatortes geführt. Dadurch werden unabhängig vom Wohnort der verschiedenen Familienmitglieder sämtliche Änderungen im Zivilstand zentral am Heimatort zusammengetragen und Nachforschungen (z. B. im Erbschaftsfall) wesentlich erleichtert.

Die Registerführer sind allerdings nicht gehalten, die Adressen der verzeichneten Personen aufzuführen. Dadurch kommt es vor, dass Personen zwar im Register vermerkt sind, dennoch aber nicht aufgefunden werden können, weil ihr Wohnort nicht bekannt ist. Immerhin verzeichnen verschiedene Registerführer freiwillig die ihnen bekannten Adressen.

Ich frage den Bundesrat:

- Könnte dem Mangel nicht durch Einführung eines Adressverzeichnisses in Verbindung mit dem Familienregister am Heimatort abgeholfen werden?
- Welches wäre der notwendige administrative und finanzielle Aufwand? Da ohnehin den Wohnortbehörden (Einwohnerkontrolle) die Adressänderung gemeldet werden muss, könnte das Verzeichnis geführt werden durch Weitermeldung der Mutation an den Heimatort.
- Hat der Bundesrat die Einführung eines zentralen Computers für die Zivilstandsregister und die Einwohnerkontrolle geprüft, und welches waren die Ergebnisse dieser Prüfung?

Antwort des Bundesrates vom 25. November 1974

Dass das am Heimatort geführte Familienregister keine Adressangaben für die darin eingetragenen Bürger und ihre Angehörigen enthält, hat sich bisher nicht als Mangel erwiesen. Für die Heimatgemeinden und ihre Behörden besteht im allgemeinen keine Notwendigkeit, die Adressen der auswärts wohnenden Bürger zu kennen. Für private Informationsbedürfnisse wären solche Angaben zwar gelegentlich nützlich; doch handelt es sich dabei um seltene Fälle, weil Dritten normalerweise der gegenwärtige oder ein früherer Wohnsitz einer Person viel eher als ihr Heimatort bekannt ist. Es darf privaten Interessenten gegebenenfalls zugemutet werden, Adressen selber herauszufinden, beispielsweise durch Nachfrage bei Verwandten.

Die Aufnahme von Adressangaben in den Familienregistern würde die Einführung eines zusätzlichen Meldedienstes für alle Domizilwechsel erfordern. Ueber das Ausmass der dadurch bedingten Ausweitung der Verwaltungstätigkeit lassen sich mangels entsprechender gesamtschweizerischer statistischer Unterlagen keine präzisen Berechnungen anstellen. Aus den für einzelne Kantone und grössere Gemeinden vorliegenden Zahlen kann aber geschlossen werden, dass im ganzen Lande alljährlich mehrere Hunderttausende von Personen ihren Wohnort wechseln. Dazu kommt noch eine ebenfalls recht beträchtliche Anzahl von Personen, die innerhalb ihrer Wohngemeinde eine andere

Kleine Anfrage Reiniger vom 2. Oktober 1974: Flugzeugbeschaffung. Gegenleistungen

Kleine Anfrage Reiniger vom 2. Oktober 1974: Acquisition d'avions. Contre-prestations

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1974
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	Z
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	737
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.12.1974 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1946-1946
Page	
Pagina	
Ref. No	20 003 493

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.